

MERKBLATT

Betriebsüberprüfung lt. §82b der Gewerbeordnung BGBl. Nr. 194/1994

§ 82b - ÜBERPRÜFUNG

1.1. Gesetzestext

§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, und auch die gemäß § 356b mit anzuwendenden Bestimmungen zu umfassen. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.

(2) Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind von:

1. Akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung,
2. staatlich autorisierten Anstalten,
3. Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse,
4. dem Inhaber der Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, oder
5. sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen

durchzuführen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Die Prüfbescheinigung ist, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; er hat die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln.

(4) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Der Inhaber der Anlage hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Gemäß Abs. 4 angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 3 oder gemäß § 367 Z 25, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme gemäß § 360 Abs. 4 nicht vorliegen und die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nachgewiesen werden.

(6) Anlageninhaber, deren Betrieb in ein Register gemäß § 15 des Umweltmanagementgesetzes – UMG, BGBl. I Nr. 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, sind zu einer wiederkehrenden Prüfung im Sinne der Abs. 1 bis 5 nicht verpflichtet.

1.2. Überprüfungsumfang

Die Betriebsanlage ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Gewerbeordnung und des Arbeitnehmerrechts ständig am Stand der Technik zu halten. Dies setzt auch voraus, dass entsprechende Nachrüstungen durchgeführt werden.

Da durch den Betrieb der Gewerbeanlage ständig Anpassungen erfolgen, ist es erforderlich, dass auch der Genehmigungsumfang entsprechend angepasst wird.

Da eine Betriebsanlage nun durch die entsprechenden Anpassungen auch einer Genehmigung bedürfen, ist es erforderlich, dass diese Genehmigung auch erteilt wird. Wiederum ergibt sich der Umstand, dass eine Betriebsanlage nur dann betrieben werden darf, wenn eine gültige Genehmigung vorhanden ist.

Auch ist zu beachten, dass eine Betriebsanlagengenehmigung nach sechs Jahren, wenn diese nicht betrieben wird, die Genehmigung verliert. Aus diesem Grund ergibt sich somit, dass es von Interesse des Gewerbetreibenden ist, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die gegenständliche Betriebsanlage dem Stand der Technik entspricht.

1.3. Änderungsgenehmigung

Für die Genehmigung einer Betriebsanlage gibt es mehrere Möglichkeiten, diese zu erhalten. Einerseits bestätigen die Möglichkeit, der Betriebsanlagengenehmigung, bei der das gesamte Genehmigungsverfahren durchlaufen wird.

Bei kleinen Betriebsanlagen gibt es eine entsprechende Erleichterung gemäß §359b.

Wesentlich ist jedoch, dass Maschinen und Anlagen durch gleichwertige Maschinen ausgetauscht werden dürfen. Diese sind nur der Behörde anzuzeigen und ein Nachweis über die Gleichwertigkeit ist zu erbringen. Somit kann hier durch dieses Austauschverfahren entsprechend der Genehmigungsumfang erhalten bleiben.

1.4. Sanierungen

Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass ein entsprechender Genehmigungsbedarf vorliegt, kann in Abstimmung mit der Behörde ein entsprechendes Sanierungsverfahren durchgeführt werden, um eine Anpassung des genehmigten Zustandes an den Stand der Technik und den wahren Gegebenheiten durchzuführen.

In der Überprüfungsbericht sind die entsprechenden Abweichungen der Genehmigung darzustellen, und auch, wie hier die entsprechende Genehmigung erfolgen soll.

1.5. Befund

Der gegenständliche Überprüfungsbericht ist bei Vorhandensein von Mängeln an die Behörde zu übermitteln. Wenn keine Übermittlung erfolgt, geht die Behörde von einem konsensmäßigen Betrieb ohne Mängel aus.

1.6. Wer darf die Überprüfung durchführen

Folgende Personen dürfen diese Überprüfung durchführen (§82b Abs 2):

1. Akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung,
2. staatlich autorisierten Anstalten,
3. Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse,
4. dem Inhaber der Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, oder
5. sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen

Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

1.7. Umfang der Überprüfung

In die Betriebsüberprüfung sind folgende Grundlagen aufzunehmen:

- Genehmigungsbescheid, Einreichunterlagen
- Verordnungen der Gewerbeordnung (wie z.B. Maschinensicherungsverordnung, ...)
- Wasserrecht, Forstwirtschaftsrecht
- Es wird empfohlen, den Überprüfungsbereich auch auf den Arbeitnehmerschutz auszu-dehnen!

Der gegenständliche Prüfungsbericht ist in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme von der Behörde aufzubewahren (Bei Mängeln ist dieser der Behörde zu übermitteln).

1.8. Mangel

Aufgezeigte Mängel im Zuge der Überprüfung gelten nicht als verwaltungsrechtliche Übertretungen, wenn der Befund entsprechende Hinweise auf die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes in einer angemessenen Frist enthält.

1.9. Abgrenzung zu anderen Gesetzesmaterien

In etlichen anderen Gesetzesmaterien, die auch für Gewerbebetriebe gelten, liegen ebenfalls entsprechende Überprüfungsvorschriften vor. Diese sind im Speziellen zu dokumentieren und durchzuführen. Sinnvoll ist es, diese gemeinsam mit der Überprüfung gemäß §82b durchzuführen.

Beispiel: Feuerbeschau lt. Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!
INFO-LINE: 04242-33141-0



Die **BERATER**

...für Brandschutz
&
Sicherheitstechnik

Handle wie ein Optimist...

... plane wie ein Pessimist.